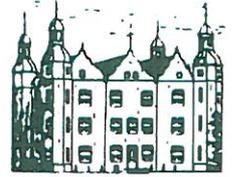




AN 1001 / 2013



Wählergemeinschaft Ahrensburg für Bürgermitbestimmung

WAB • Gartenholz 57 • 22926 Ahrensburg

E 17.01.2013
AN

16.01.2013

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung vom 21.01.2013

Neufassung Baumschutzsatzung

Die Stadtverordneten mögen beschließen den Wortlaut von § 51 der Landesbaumschutzsatzung in der neuen Bauschutzsatzung zu zitieren.

Begründung:

Ein Verweis auf Paragraphen ohne Erläuterung erschwert das Verständnis für den Empfänger (Bürger). Nur dort, wo der Gesetzestext besonders umfangreich ist, kann ein bloßer Verweis angebracht sein. Das ist aber hier nicht der Fall.

Wir empfehlen den unten angeführten Text als Fußnote einmal abzudrucken und auf diese Fußnote im Text zu verweisen. WAB hält den Verweis auf Paragraphen nur dort für angemessen.

Gesetz zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)
Vom 24. Februar 2010

§ 51

Ausnahmen

Soweit in diesem Gesetz sowie in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

.....
Schmick (für die WAB)